

2 Begriffsklärungen und Grundlagen zu Zinsen

„Wer ein Kapital besitzt, ist in der Regel imstande, sich aus demselben ein dauerndes reines Einkommen zu verschaffen, welches in der Wissenschaft den Namen Kapitalrente oder Kapitalzins im weiteren Sinne des Wortes führt.“⁶ Auch wenn diese Definition von Zins (von Latein ‚censere‘: schätzen) aus dem Jahr 1884 stammt, so existiert das Phänomen der Zinsen bereits seit dem Altertum – letztlich bereits mit der Einführung bzw. Definition von Eigentum.

Die Neuigkeit dieser Theorie bestand darin, dass erstmals in Verbindung mit den (volkswirtschaftlichen) Produktionsfaktoren erkannt wurde, dass Zinsen stets zudem einer Betrachtung der zeitlichen Perspektive bedürfen.⁷ Zinsen sind der Preis für den Tausch „Geld morgen gegen Geld heute“.⁸ Gemeinsam mit einer Definition des Kapitals, die das Geld und seine Wirkungsweisen berücksichtigt - „Nur das Geld ist vermöge seiner eigenen Beschaffenheit Kapital, d.h. ein zinstragendes Gut“⁹ – liefert dies die Funktionsweise, der seinerzeit als Kapitalismus bezeichneten Gesellschaftsformen. Die Erwartung der Kapitaleigner auf den Zins führt dazu, dass Investitionsentscheidungen und Marktangebote auf Ihre Profitabilität hin abgeprüft und gegeneinander priorisiert werden – damit kommt dem Zins eine hohe Signal- und Steuerungswirkung zu. Heute sind diese Mechanismen integraler Bestandteil aller marktorientierten Gesellschaftsformen.

In den Jahrhunderten rund um den Zusammenbruch des römischen Weltreiches setzte sich das Christentum mit umfangreichen Zinsverböten durch. Fußend auf verschiedene Bibelstellen – allen voran Lukas VI, 35 („Vielmehr liebet eure Feinde; tut wohl und leihet, dass ihr nichts dafür hoffet, so wird euer Lohn groß sein, und ihr werdet Kinder des Allerhöchsten sein; denn er ist gütig über die Undankbaren und Bösen.“) – gelang es durch wachsenden Einfluss dies in weltliche Gesetzgebung zu übertragen. Getragen wurde dies durch die wirtschaftlichen Schwierig-

⁶ Böhm-Bawerk, 1921, S.1

⁷ siehe Böhm-Bawerk, 1930, S. 420

⁸ FAZ, 2016

⁹ Blumenthal, 1916, S. 34

keiten in jener Zeit – während die Kirche gleichzeitig die geringe Bedeutung der weltlichen Güter predigte. Der Höhepunkt war unter Papst Clemens V. erreicht, der auf dem Konzil zu Vienne im Jahre 1311 weltliche Herrscher mit der Exkommunikation bedrohte, wenn diese zinsfreundliche Gesetze erließen.¹⁰ Gleichwohl war es im Wirtschaftsleben des Mittelalters nicht unüblich, Verbindlichkeiten aus Handelsgeschäften einzugehen – Bargeld war knapp und unpraktisch. Das eigentliche Geschäft war jedoch das Geschäft mit der Ware – und nicht das Geschäft mit der Verbindlichkeit.¹¹ Besonders wohlhabende Kaufleute und Handelshäuser zählten daher in der logischen Folge zu den ersten Gründern von Pfandleihern und Banken; sie entdeckten für sich das lukrative Geschäft allein aus Geld und Verbindlichkeiten. Der Wechselverkehr entstand in Italien als eine kreative Umgehungsmöglichkeit des Zinsverbotes, zumal – quasi als Erbe des römischen Reiches – das Geschäftsleben dort am weitesten entwickelt und gleichzeitig die drohende Aufmerksamkeit der katholischen Kirche am stärksten war.¹² Eine andere häufig genutzte Alternative war das Eingehen von Gesellschaftsverhältnissen (z.B. stille Beteiligungen und andere), um Gewinnanteile anstelle von Zinsen zu bezahlen. Hier entstanden bei der Risikoverteilung regelmäßig Konflikte.¹³

2.1 Der Zins in der Moderne

Erst mit Beginn des Zeitalters der Aufklärung in Europa (Mitte des 16. Jahrhunderts) beginnt eine (auch weltliche) Opposition – mit dem Reformator Johannes Calvin als erstem Vorkämpfer – gegen das kanonische Zinsverbot, die dann bis ins 18. Jahrhundert hinein (also den Anfängen der Industrialisierung) massiv anschwillt, so dass diese schlussendlich die Mehrheitsmeinung stellt.¹⁴

„Die beschauliche Zeit des Mittelalters, in dem die Wirtschaft fast nur auf dem Handwerk basierte, in dem Großprojekte wie die Kathedralen der

¹⁰ siehe Böhm-Bawerk, 1921, S. 20

¹¹ vgl. Hein, 1992, S. 4

¹² vgl. Böhm-Bawerk, 1921, S. 41

¹³ siehe Horn, 1991

¹⁴ siehe Böhm-Bawerk, 1921, S. 23

Hochgotik von reichen Orden oder anderen christlichen Quellen ohne Kredite finanziert wurden, war im 16. Jahrhundert beendet. Die mit den Entdeckungs- und Eroberungsfahrten einsetzende Globalisierung brachte enormen Kapitalbedarf.“¹⁵

In der christlichen Kirche wurde das Zinsverbot schließlich 1830 durch Papst Pius VIII. aufgehoben.¹⁶ Im Zuge der Wandlung der monarchischen bzw. autoritären Staaten in Gesetzesstaaten wurde begonnen, Gesetze zu kodifizieren, d.h. bestehende Rechtsprechung zu verschriftlichen und so zu vereinheitlichen. Der ‚Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis‘ aus dem Jahr 1756, der auch außerhalb Bayerns häufig zur Anwendung kam, ist in diesem Zusammenhang die bedeutendste dieser Sammlungen und gleichzeitig die Schaffung des Privatrechts.¹⁷ Sie löste das (römische) Landrecht ab und blieb bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) am 1. Januar 1900 in Kraft. Eine Vorkommission begann im September 1874 die Arbeit am BGB. Im deutschen Recht hat das Zinseszinsverbot als Überbleibsel dieser Historie im Bürgerlichen Gesetzbuch (§248) überlebt; durch diverse Ausnahmen ist es jedoch in Relevanz geschwächt.

Zwei der Prinzipien des BGB sind die Vertragsfreiheit sowie die Eigentumsfreiheit, so dass der Gesetzgeber stärkeres Gewicht auf Schutzregeln gegen Missbrauch als auf detaillierte Einzelverbote gelegt hat. Die Schaffung des BGB fiel in eine Phase, in der sich die Monarchie gegen immer wiederkehrende bürgerliche, politische Bewegungen zu behaupten hatte – und es darf unterstellt werden, dass dieses neue und fortschrittliche Rechtswerk dabei helfen sollte, ein modernes, positives Licht auf Staat und Monarchie werfen.

2.2 Die deutsche Entwicklung ab dem 19. Jahrhundert

Im Oktober 1806 schlug Napoleon das preußische Heer in der Doppelschlacht von Jena und Auerstedt und marschierte als Sieger in Berlin ein – es folgte der Frieden von Tilsit (1807). „Mit der Integration des linksrheinischen deutschen Gebietes in die französische Départementverwal-

¹⁵ Kulke, 2015

¹⁶ siehe Freyer, 2010

¹⁷ siehe Danzer, 1894

tung galt dort französisches Recht und damit ab 1803/04 Napoleons Gesetzessammlung, der Code Civil bzw. Code Napoléon. Aber nach Gründung des Rheinbundes und nach dem Frieden von Tilsit wurde auch rechtsrheinisch dieses Gesetzbuch wirksam.“¹⁸

Das Scheitern von Napoleons Russlandfeldzug markierte den Beginn des Endes seiner Herrschaft. Die vier großen Siegermächte (England, Österreich, Russland und Preußen) nahmen 1814/15 auf dem Wiener Kongress eine Neuordnung Europas vor, mit dem Ziel ein Gleichgewicht der Mächte wieder herzustellen. Eine staatliche Konsolidierung der deutschen Staaten war erforderlich geworden, um ein Machtvakuum zu vermeiden und um eine stabile Friedensordnung zu erhalten. So wurde am Ende des Wiener Kongresses, am 8. Juni 1815, der Deutsche Bund gegründet. „Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.“¹⁹

Im März 1848 zögerte Friedrich Wilhelm IV. (Preußen) zunächst, liberale Reformen zuzulassen, doch nach dem Sturz von Metternichs (in Österreich) kam er den Forderungen der März-Revolution entgegen und gestattete allgemeine und gleiche Wahlen für eine verfassungsgebende Versammlung für Preußen. Dies mündete in den Verfassungsentwurf vom 28. März 1849 für das ‚Deutsche Reich‘, in dem die einzelnen Mitgliedsstaaten weitgehende Rechte zu Gunsten des Reiches verloren haben. Es handelte sich um eine militärische und wirtschaftliche Einheit der deutschen Staaten, die gleichzeitig ihren Bürgern Grundrechte zugesprochen hat (u.a. Gleichheit vor dem Gesetz), die bis heute im deutschen Grundgesetz enthalten sind.

In Deutschland begann die Industrialisierung erst zögerlich ab 1830 – gut 50 Jahre später als in England. Im Deutschen Reich nahm sie an Fahrt auf, überholte die Produktivität Englands jedoch erst zwischen den Jahren 1890 und 1913.²⁰ Durch die Bauernbefreiung (bis 1848) und den damit verbundenen Erwerbsschwierigkeiten – und zudem durch die wach-

¹⁸ Berg, 1988, S. 18

¹⁹ Berg, 1988, S. 41

²⁰ siehe Berg, 1988, S. 94

sende Bevölkerung – setzte eine Landflucht ein. Bestehende Städte wuchsen und weitere entstanden.²¹ Unzählige billige Arbeitskräfte suchten nach Beschäftigung – und fanden sie in den Fabriken. So stieg der Anteil der Lohnarbeiter an der Erwerbsbevölkerung von etwa einem Viertel (1849) auf drei Viertel bis 1907.²² Aber erst durch die erheblichen Steigerungen in der industriellen Produktion zwischen 1871 und 1914 konnte ein echtes Wirtschaftswachstum in Deutschland realisiert, Hunger als Massenerscheinung beseitigt und die industriellen Reallöhne verdoppelt werden.²³ „Ein alter Mechanismus wurde damit außer Kraft gesetzt: Wirtschaftliches Wachstum war früher in agrarischen Gesellschaften immer wieder durch die Zunahme der Bevölkerung eingeholt und aufgezehrt worden.“²⁴

„Wachsender Kapitalbedarf der gewerblich-industriellen Wirtschaft und besonders der Wachstumssektoren wie des Eisenbahn-, Berg- und Maschinenbaus und der Eisen- und Stahlproduktion, aber auch der durch die Liberalisierung des Aktienrechts im Jahre 1870 ausgelöste Gründerboom an Aktiengesellschaften führten zu einer Aufwertung der Börsen im deutschen Finanzsystem.“²⁵ Allein in dem Jahr 1871 wurden in Deutschland 41 neue Banken gegründet. „Wechsel wurden nunmehr überall als kaufmännische Zahlungs- und Kreditmittel akzeptiert, und auch das bargeldlose Scheckwesen gehörte bald zum Alltag bei wirtschaftlichen Transaktionen.“²⁶ Durch die Investitionen der Nachkriegszeit und die aus Frankreich zufließende Kriegsentschädigung gewann die Wirtschaft massiv an Fahrt – und schnell wurden die charakteristischen Anzeichen von Spekulationsblasen sichtbar.²⁷ Im Jahr 1873 bahnte sich als Folge dieser überbordenden Spekulationen eine Weltwirtschaftskrise an – denn in den Jahrzehnten davor hat eine internationale Vernetzung von Banken und Handelspartnern stattgefunden, so dass wirtschaftliche Krisen nicht mehr national begrenzt werden konnten. In der Phase von 1874 bis 1895 war

²¹ siehe Berg, 1988, S. 113

²² siehe Berg, 1988, S. 154

²³ siehe Berg, 1988, S. 211

²⁴ Osterhammel, 2012, S. 40

²⁵ Lütz, 2002, S. 80

²⁶ Epkenhans / Seggern, 2007, S. 89

²⁷ siehe Berg, 1988, S. 263

das Wirtschaftswachstum in Deutschland außerordentlich niedrig (man sprach auch von der großen ‚Ernüchterung‘). Die dann folgende Hochkonjunktur bis zum ersten Weltkrieg wird heute als ‚Gründerzeit‘ bezeichnet.²⁸

Seit den 1870er Jahren gründen die Banken als Depositenkassen bezeichnete Zweigstellen, um durch die gewonnene Nähe zur Kundschaft verstärkt Einlagen entgegenzunehmen. In späteren Jahren werden sukzessive weitere Angebote des Bankgeschäftes ergänzt.²⁹ In die gleiche Periode fällt der flächendeckende Aufbau des Sparkassennetzes sowie der Genossenschaftsbanken in Deutschland. Die heute als ‚Drei-Säulen-Modell‘ bekannte Marktstruktur der Universalbanken aus Privatbanken, Genossenschaftsbanken und Sparkassen entsteht.³⁰ Im April 1909 wird den Sparkassen die ‚passive Scheckfähigkeit‘ durch das preußische Ministerium verliehen. Damit war den Sparkassen erlaubt, sowohl „das Spareinlagen- und das Kreditgeschäft zu tätigen als auch den Scheck- und Überweisungsverkehr abzuwickeln.“³¹

„Während des Ersten Weltkrieges schließen sich einzelne Firmen zu so genannten Kriegsgesellschaften zusammen. Damit steigen auch die benötigten Kreditsummen, sodass die Banken vermehrt Konsortialkredite vergeben.“³² Mit der Hyperinflation nach dem Ersten Weltkrieg stiegen die Zinssätze in astronomische Höhen. In dieser Zeit stieg beispielsweise der Preis für ein Pfund Butter von etwa 3 Mark im Januar 1919 auf 3.800 Milliarden (!) Mark im November 1923.³³ Erst mit einer Stabilisierung der Währung 1923/1924 begann eine nur kurze Phase der Normalisierung. „Die bankmäßige Teilzahlungsfinanzierung in Deutschland setzte erst Mitte der zwanziger Jahre ein, als weite Kreise der Bevölkerung durch die Inflation ihr Vermögen verloren hatten. Die angesammelten Sparguthaben waren wertlos geworden, und da die laufenden Verdienste der Arbeiter, Angestellten und Beamter vielfach nicht zur sofortigen Anschaf-

²⁸ vgl. Berg, 1988, S. 267f.

²⁹ vgl. Krause, 2010, S. 23

³⁰ vgl. Grill/Perczynski, 1998, S. 42

³¹ Lütz, 2002, S. 119

³² Krause, 2010, S.32

³³ vgl. Wettengel/Grotz, 2013

fung langlebiger Gebrauchsgüter ausreichten, nahmen die Teilzahlungsverkäufe zu.“³⁴ Die noch als Folge des Kriegsausgangs bestehende deutsche Kapitalknappheit führte bereits Ende der zwanziger Jahre zu einer Zuspitzung im Bankenmarkt. Die Groß- und Geschäftsbanken haben aus diesem Grunde Ende der 1920er Jahre das Spargeschäft, also das kleinteilige Einlagengeschäft nach dem Vorbild der Sparkassen und Genossenschaftsbanken, für sich entdeckt. „Als die Darmstädter und Nationalbank (Danat-Bank) am 13. Juli 1931 ihre Zahlungen einstellte, setzte ein Run auf die Banken ein. Die Regierung erklärte deshalb den 14. und 15. Juli zu Bankfeiertagen, an denen auch die Börse geschlossen blieb.“³⁵ Erst diese Krise führte in Deutschland zum Aufbau einer staatlichen Aufsichtsstruktur im Bankwesen, die durch Kontrolle und Auflagen zukünftige Finanzkrisen eindämmen sollte. Bis dahin wurde sich lange unter Berufung auf den Grundsatz der ‚Gewerbefreiheit‘ einer gesetzlichen Regelung der Kreditgeschäfte widersetzt.³⁶ „Das KWG von 1934 unterwarf erstmals in Deutschland alle Kreditinstitute der Erlaubnispflicht und einer laufenden Staatsaufsicht.“³⁷ Gleichzeitig wurde hierdurch ein Verhandlungsgremium institutionalisiert, welches unter dem Namen „Zentraler Kreditausschuss“ (ZKA) das Recht bekam, durch einstimmigen Beschluß Zinskonditionen, später auch Geschäftsbedingungen für die Kreditwirtschaft fortlaufend anzupassen. „Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde er von den Verbänden auf freiwilliger Basis wiedererrichtet und widmete sich bis in die 60er-Jahre der Festlegung von Wettbewerbskonditionen.“³⁸ Im August 2011 wurde die Arbeit des ZKA in das Gremium ‚Die Deutsche Kreditwirtschaft‘ (DK) überführt.

Das KWG „ermöglichte der Reichsbank die ‚Offenmarktpolitik‘, also den An- und Verkauf von Staatsschuldpapieren, um die Geldmenge direkt steuern und den Zins beeinflussen zu können.“³⁹ Das ‚Gesetz über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten‘ (KredInstNdlG) vom 29.03.1952 diente nach dem Krieg der Zerschlagung der durch das Dritte

³⁴ Hagenmüller/Diepen, 1987, S. 473

³⁵ Krause, 2010, S. 57

³⁶ vgl. Lütz, 2002, S. 117

³⁷ Hein, 1993, S. 97

³⁸ Lütz, 2002, S. 122

³⁹ Frien, 2004, S. 105

Reich stark gewachsenen Großbanken in jeweils drei Nachfolgeinstitute (jeweils in Nord-, West und Süddeutschland für die Besatzungszonen), um die Marktmacht dieser Institute zu begrenzen. „Bereits 1957, ein Jahr nach der Aufhebung des Großbankengesetzes verschmolzen die zunächst regional neugegründeten Nachfolgeinstitute wieder zu jeweils einer Bank. Die Deutsche Bank, Dresdner Bank und die Commerzbank waren damit reetabliert. In demselben Jahr wurde auch die Deutsche Bundesbank mit wesentlichen Strukturelementen des von den Alliierten eingeführten Zentralbankensystems errichtet.“⁴⁰ Die Unternehmen gingen zunehmend dazu über, die Löhne und Gehälter per Überweisung zu bezahlen und daher begannen erst jetzt im großen Umfang Privatpersonen (zusätzlich zu Ihren Sparkonten) auch laufende Konten zu eröffnen.

„Mit der Gründung des Bundesaufsichtsamtes für das gesamte Kreditwesen (BAKred) im Jahre 1961 [...] war gewissermaßen der institutionelle Schlusspunkt für die Entwicklung jenes Regulierungsmodells gelegt, das bis in die 90er-Jahre noch seine Funktionsfähigkeit behalten sollte.“⁴¹ Bis zum 21. März 1967 regelte das BAKred über die Zinsverordnung eine einheitliche Habenverzinsung für Geldanlagen in der deutschen Kreditwirtschaft (mit einer Unterbrechung nach dem Krieg folgte diese Regelung dem Noterlass des ‚Wettbewerbsabkommen‘ vom 8. Dezember 1931 nach) und koppelte die Sollzinssätze an den Diskontsatz. Danach herrschte in Deutschland (wieder) Zinsfreiheit.

Gestützt durch die Entwicklung des Euromarktes begann Ende der 1960er Jahre für die deutschen Banken bzw. den deutschen Finanzmarkt eine Phase der Internationalisierung. 1974 häufte das Bankhaus Herstatt hohe Verluste aus Devisentermingeschäften an und brach in dessen Folge zusammen. Die Bundesbank schuf als Reaktion darauf die Liquiditätskonsortialbank (mit einer Beteiligung von 30% am Kapital) und ermöglichte damit Banken, „die ohne eigenes Verschulden in vorübergehende Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind, Liquiditätshilfen zur Verfügung stellen.“⁴² Aufgrund der Herstatt-Pleite drohte die damalige Bundesregierung mit der Einführung einer gesetzlichen Einlagensicherung,

⁴⁰ Lütz, 2002, S. 125

⁴¹ Lütz, 2002, S. 126

⁴² FAZ, 2003

sofern die privaten Banken nicht zu einer befriedigenden Lösung kämen. „Schon Mitte April 1975 haben Staatssekretär Karl Otto Pöhl vom Bundesfinanzministerium und Präsident Friedrich Wilhelm Christians vom Bundesverband Deutscher Banken über eine verbesserte Einlagensicherung im privaten Bankgewerbe grundsätzliche Einigung erzielt. Es ist vorgesehen, daß alle dem Verband angeschlossenen Banken drei Promille ihrer Nichtbankeinlagen in einen Sicherungsfonds einzahlen.“⁴³ Dieser hat bis heute Bestand.

Die hohen Lohnsteigerungen Anfang der 70er Jahre, sowie der Ölpreisschock (1973) als Folge des Jom-Kippur-Krieges, führten zu einem massiven Anstieg der Inflation. Daraufhin stieg das Zinsniveau dramatisch an – im Sommer 1973 musste für eine Tagesgeldaufnahme zeitweise ein Zinssatz von 30% gezahlt werden. Nach dem Ende von Bretton Woods und der Freigabe der Wechselkurse war nunmehr die Bundesbank in die Lage versetzt, wirksam die Geldmenge über das Zinsniveau zu steuern – ohne, dass unkontrollierbare Devisen Zu- oder Abflüsse erzeugt wurden.⁴⁴

Die lateinamerikanischen Staatsschuldenkrisen in den 1980er Jahren führten zu verstärkten internationalen Bemühungen, eine größere Finanzstabilität dadurch zu erreichen, dass länderübergreifend mit einheitlichen oder zumindest vergleichbaren Aufsichtsregeln gearbeitet wird. Dies war der Kern der ersten Aufgabe des Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS). Er wurde 1974 durch die G10 gegründet und ist weltweit die wichtigste Instanz, die Normen der Bankenregulierung definiert und als Austauschplattform in Fragen der Bankenregulierung dient. Er hat den Auftrag, die Bankenaufsicht mit Regelungen, Verfahren und Bankpraktiken global zu stärken und dadurch einen Beitrag zur Stabilität der Finanzmärkte zu leisten.⁴⁵

„Als quantitative Anforderungen finden sich im Baseler Akkord Mindestanforderungen an das Eigenkapital eines Kreditinstitutes in Höhe von acht Prozent der sogenannten risikogewichteten Aktiva, welche mit einer

⁴³ Herft, 1975

⁴⁴ vgl. Fien, 2004, S. 131f

⁴⁵ vgl. <http://www.bis.org/bcbs/about.htm> [Stand: 27.04.2016]

Übergangsfrist bis zum Ende des Jahres 1992 eingeführt werden sollten.“⁴⁶

Die Wiedervereinigung führte in Deutschland vorübergehend zu einer Sonderkonjunktur, die es erlaubte sich zunächst der globalen Rezession zu entziehen. Aber sukzessive wurden die Größe der Aufgabe und die Kosten der Wiedervereinigung sichtbar. „1994 ging es in Deutschland wieder langsam aufwärts, eine wirkliche Erholung setzte aber erst zwei Jahre später ein. In der Zwischenzeit war der Euro endgültig auf den Weg gebracht worden. Zum 1. Januar 1999 rechneten die Devisen- und Kapitalmärkte in der neuen Währung, die Anfang 2002 in allen teilnehmenden Ländern auch als offizielles Zahlungsmittel eingeführt wurde.“⁴⁷

Die Einführung von Basel II (beginnend ab 2004) durch den BCBS und die veränderte Haltung der Unternehmen zu Ihrer Hausbank zwangen die Kreditinstitute zu einer risikoadjustierten Preisgestaltung ihrer Kredite. In den Jahrzehnten zuvor war die Kreditfrage für die Unternehmen schlicht mit ‚ja‘ oder ‚nein‘ zu beantworten und das Kreditrisiko eine Frage von gestellten Sicherheiten. Basel II verlangte eine Eigenkapitalzuweisung (‚Unterlegung‘), die die Kreditrisiken (also das Risiko des erwarteten Verlustes aus dem Zahlungsausfall des Schuldners) berücksichtigt. Gleichzeitig begannen sich die Kunden für mehr Banken zu öffnen und ihr Geschäft aufzuteilen. Die langjährig gelebte Quersubventionierung über alle Bankleistungen hinweg funktionierte nicht mehr. Erst das über Basel II verpflichtend eingeführte Rating für die Kreditnehmer führte in Deutschland zur Wiederkehr einer alten Sichtweise, „die den Geldverleihern des Mittelalters noch selbstverständlich war: Der Zins bemisst sich an der Gefahr des Zahlungsausfalls.“⁴⁸

„Im Auftrag der G20 erarbeitete der BCBS [neue] Richtlinien, die 2010 veröffentlicht und unter dem Namen ‚Basel III‘ bekannt wurden. Das umfangreiche Regelwerk beinhaltet neben Richtlinien zur Stärkung von Qualität, Quantität und Flexibilität des Eigenkapitals, die Minderung der Zyklichkeit bankenaufsichtlicher Eigenkapitalanforderungen, strengere

⁴⁶ Rein, 2016, S.53

⁴⁷ Frien, 2004, S. 156

⁴⁸ Frien, 2004, S. 165

Kapitalanforderungen für einzelne Risikoaktiva, eine intensivere Beaufsichtigung systemrelevanter Banken sowie internationale Liquiditätsstandards“.⁴⁹

2.3 Nominalzinsen

Unter Nominalzinsen wird die Preisauszeichnung, d.h. der vertraglich vereinbarte und geschuldete Zinssatz bzw. Zinsbetrag bezeichnet. Wobei jeweils Bezug genommen wird auf die ausstehende Restschuld. Sofern Zinssätze kommuniziert werden (Leit- oder Referenzzinssätze, aber auch Presseberichterstattung) handelt es sich regelmäßig um Nominalzinssätze, es sei denn sie sind explizit anders bezeichnet (z.B. als Real- oder Effektivzins). Nachfolgend wird dargestellt, wie sich die Leitzinssätze einiger Zentralbanken nach dem zweiten Weltkrieg entwickelt haben:

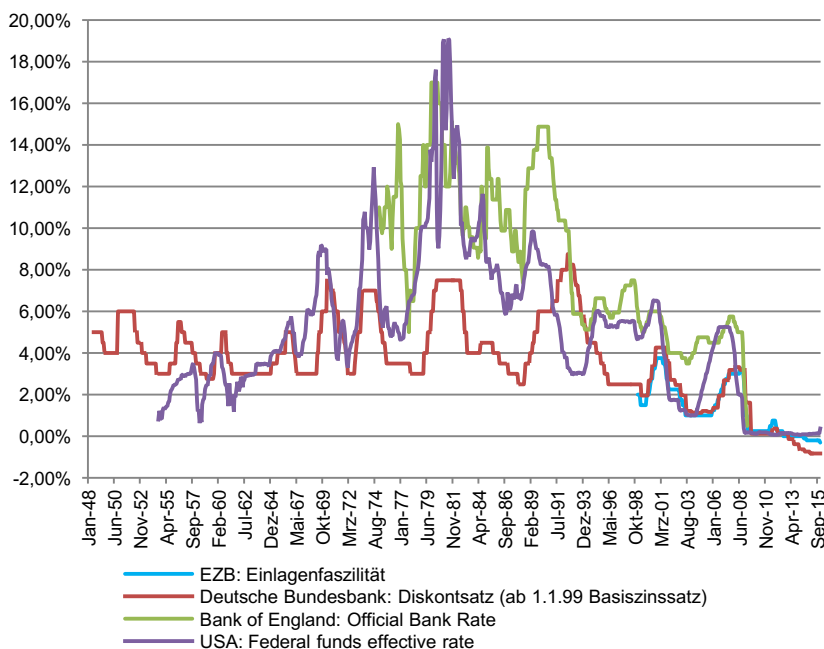


Abbildung 1 - Historische Zinssätze
(eigene Recherchen)

⁴⁹ Rein, 2016, S. 59

„Im Zwang zur Zinszahlung liegt ein finanzieller Anreiz, Kredit nur dann aufzunehmen, wenn dies wirtschaftlich gerechtfertigt erscheint. Für ein Unternehmen bedeutet dies, dass es mit dem Kredit produktiv umgehen muss, damit es einen Ertrag erzielt, aus dem mindestens der Zinsaufwand gedeckt werden kann.“⁵⁰

2.4 Effektivzinsen

Die Effektivzinsen bzw. der Effektivzinssatz hingegen ist eine Zahlungstrombetrachtung. Sie berücksichtigt die Zahlungswirksamkeit der Nominalzinsen. So fließt in die Ermittlung des Effektivzinses ein, ob Zinsen beispielsweise monatlich oder jährlich gezahlt werden – aber ebenso, ob sie zu Beginn einer Periode oder jeweils nachträglich fällig sind. Gleichermaßen spielt die Kapitalisierung, also die Mitverzinsung von fälligen, aber nicht gezahlten Zinsen, eine Rolle (sog. Zinseszinsseffekt).

Darüber hinaus finden – je nach verwendeter Definition der Effektivzinsen – auch andere Preiskomponenten eine Berücksichtigung. Standardmäßig wird ein Agio oder Disagio in die Berechnung einbezogen – oft jedoch auch Gebühren, die unmittelbar mit dem Zinsgeschäft zusammenhängen.

Für eine höhere Transparenz gegenüber Verbrauchern wurde die Preisangabenverordnung (PAngV) am 1. Mai 1985 ins Leben gerufen. Sie löste die Preisauszeichnungsverordnung ab und regelt u.a. in §6 (nebst eigener Anlage zum Gesetzestext) die Berechnungsmodalitäten des Effektivzinses für Verbraucherkunden. Aufgrund der Zielsetzung (Verbraucherschutz) des Gesetzes sind dezidiert Kosten und Kostenarten aufgeführt, die zusätzlich zum Nominalzins in die Effektivzinsberechnung einzubeziehen sind. Praktisch bedeutet dies für die deutschen Banken, dass regelmäßig dort, wo ein Effektivzins angegeben wird, die Berechnungsmodalität der PAngV angewendet wird – man aber ebenso regelmäßig dort, wo zulässig, auf eine Angabe des Effektivzins verzichtet. Ein Kreditvertrag mit Verbrauchern ohne Angabe des Effektivzinssatzes ist im Übrigen nichtig. (BGB §492 Abs. 2 / BGB §494 Abs. 1, EBGB Art. 247 §6 Abs. 1 Nr. 1, EBGB Art. 247 §3 Abs. 1 Nr. 3)

⁵⁰ Weidmann, 2015, S. 82

Eine andere, international sehr weit verbreitete Form der Effektivzinsberechnung stellt die Methode nach ICMA (International Capital Market Association) dar. Beide Methoden basieren auf dem internen Zinsfuß.

2.5 Realzinsen

Der Realzins gibt den Zinssatz an, der zusätzlich zum Zins die Kaufkraftentwicklung (zumeist: Inflation) berücksichtigt. Während Nominalzins und Effektivzins also Preisgrößen sind, ist der Realzins eine Wertgröße. „Liegt die Verzinsung nämlich unterhalb der Inflationsrate, verlieren Geldanlagen mit der Zeit an Wert. Diese sogenannte negative reale Einlagenverzinsung ist allerdings kein neues Phänomen des Niedrigzinsumfelds. In den vergangenen Jahrzehnten waren negative Realzinsen sogar eher die Regel als die Ausnahme. Bereits vor der Finanzkrise, nämlich in den 1970er Jahren, Anfang der 1990er Jahre sowie in den 2000er Jahren, erhielten Bankkunden insbesondere auf ihre Spareinlagen keine inflationsausgleichende Verzinsung. Diese Phasen realer negativer Verzinsung überwogen historisch sogar: So lag die mittlere reale Verzinsung über den gesamten Zeitraum (auch ohne Finanzkrise) sowohl bei Spareinlagen als auch bei jederzeit verfügbaren Einlagen (sogenannten Sichteinlagen) im negativen Bereich.“⁵¹

Der Realzins hat Einfluss auf das Sparverhalten von Haushalten, das Investitionsverhalten von Unternehmen und die Finanzierung des Staatshaushalts. Ein niedriger Realzins wirkt (grundsätzlich) stimulierend auf den Konsum (geringerer Sparanreiz) und fördert Investitionen und Staatsverschuldung, da die Fremdfinanzierung zu relativ geringeren Kosten möglich ist – gleichzeitig steigt durch die vorhandene Inflation das Preisniveau und (mit ggfs. einer Verzögerung) die nominalen Unternehmensgewinne und Einkommen, was zu einem ebenfalls erhöhtem Steueraufkommen führt. „Der Realzins ergibt sich gemäß der Fisher-Gleichung – zumindest bei einem relativ geringen Nominalzins und einer moderaten Inflationsrate – näherungsweise als Nominalzins abzüglich der Inflationsrate.“⁵²

⁵¹ Bundesbank, 2014

⁵² NordLB, 2015, S. 5

2.6 Negative Zinsen

Negative Zinsen können in den Ausprägungen „negative Realzinsen“ oder „negative Nominalzinsen“ entstehen. Negative Realzinsen entstehen durch eine Inflationsrate oberhalb des Nominalzinssatzes. Die Marktteilnehmer versuchen einer negativen Realverzinsung auszuweichen, in dem auf andere – höher verzinsliche – Anlageformen oder auf Sachanlagen, die als inflationsgeschützt gelten, umgeschichtet wird. Zu letzteren zählen Aktien, Immobilien, Rohstoffe oder Edelmetalle (Gold).

Ein negativer Nominalzins ist ein Nominalzins, der demnach unter null liegt. Dies kann auf zweierlei Wegen erfolgen: Entweder ist für die Rückzahlung der Verbindlichkeit ein niedrigerer Betrag aufzuwenden als ausbezahlt wurde (und der gezahlte Zins reicht nicht aus, diesen Unterschied zu kompensieren) oder der zu zahlende Zins (auch als Coupon bezeichnet) ist negativ. Es kann praktisch unterstellt werden, dass ein negativer Nominalzins gleichzeitig auch einen negativen Realzins umfasst.

Eine negative Rendite bildet den Anreiz zur Bargeldhaltung (=Horten). Da Bargeld keine Zinsen verursacht, entspricht dies also einer Verzinsung von Null. Aus diesem Grunde treten Negativzinsen an den Märkten üblicherweise nicht auf, bzw. eine Nullverzinsung ist damit eine Art natürlicher Untergrenze. In diesen Kontext muss auch die aktuelle Diskussion zur Bargeldeinschränkung (Abschaffung des 500-Euro-Scheines), die der Erschwerung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dienen soll, gesehen werden. Sie führt dazu, dass Bargeldhaltung unattraktiver wird und damit die Negativzinsen auf größere Vermögensteile in der Bevölkerung wirken oder in andere Anlageformen umgeschichtet wird, was durch die stärkere Nachfrage die Preisbildung unterstützt. „Und schließlich muss man auch nicht auf Banknoten und Münzen verzichten, damit die europäische Geldpolitik wirkt. Das derzeitige Niedrigzinsniveau ist ein Symptom, das auf tieferliegende Ursachen – im Kern eine Wachstumsschwäche – zurückzuführen ist. Diese Wachstumsschwäche gilt es zu überwinden. Eine Bargeldabschaffung ginge an dieser Problemstellung vorbei.“⁵³

⁵³ Thiele, 2015

Im Jahre 1896 hat Irving Fisher in seiner Arbeit „Appreciation and Interest“ die (sinnvolle) Existenz negativer Zinsen ausgeschlossen: „Now it is clear that the negative interest is impossible. Any possessor of [...] gold [...] would rather hoard the gold rather than lend it at a loss“⁵⁴ Allerdings differenzierte er und stellte bei der Betrachtung von Handelsgeschäften auf das Grundgeschäft ab, d.h. wenn das Geld als Tauschmittel eigentlich die Ware verkörperte, so ist die Marge aus dem Grundgeschäft in die Betrachtung einzubeziehen und somit kann verliehenes Geld auch ohne Zinsen oder sogar mit negativen Zinsen in diesem Rahmen sinnvoll sein, weil es die Transaktion schließlich ermöglicht.

2.7 Rechtscharakter der Zinsen in Deutschland

Im BGB werden die Zinsen nicht beschrieben oder definiert. Sie lassen sich implizit aus BGB §101 Nr. 2 als Vergütung für die Überlassung des Gebrauchs einer Sache (bzw. des Fruchtgenusses) oder eines Rechtes herleiten. Im Leitgedanken der Verfasser des BGB ist der Regelfall, dass ein vertraglicher Zins zwischen den Parteien frei vereinbart wird. Das BGB regelt zwei Zinssätze als Bezugsgrößen für unterschiedliche Anlässe: zum einen den gesetzlichen Zinssatz (4% gem. BGB §246) und zum anderen den Basiszinssatz (-0,83% seit 1. Januar 2015, negativ seit 1. Januar 2013 gem. BGB §247 Abs. 2). „Bei der Festlegung des Basiszinssatzes in §247 BGB war der Gesetzgeber auf Kontinuität zu dem vor Inkrafttreten der Neuregelung geltenden Basiszinssatz bedacht, der durch das Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz (DÜG) normiert worden war. Der Wert von 3,62% entspricht deshalb dem DÜG-Basiszinssatz, der unmittelbar vor Inkrafttreten der Änderung galt. Da der Bezugzinssatz der EZB zum gleichen Zeitpunkt 4,5% betrug, also 0,88 Prozentpunkte mehr als der Basiszinssatz, lässt sich unschwer ableiten, dass der Basiszinssatz nach §247 BGB immer 0,88 Prozentpunkte unter dem Bezugzinssatz unmittelbar zu Beginn des jeweiligen Halbjahres liegen muss.“⁵⁵ (Dieser Bezugzinssatz wird auch als ‚Satz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte der EZB‘ bezeichnet). Der Basiszins kommt als Grundlage für

⁵⁴ Fisher, 1896, S. 372

⁵⁵ Coen, 2012

den Verzugszins nach BGB §288 zum Einsatz: Basiszins zzgl. 5% für Verbraucher, zzgl. 9% unter gewerblichen Parteien.

Grundsätzlich existiert ein Zinseszinsverbot, in Form des BGB §248, allerdings werden hier bereits die ersten Ausnahmen genannt: Kreditinstitute können auf nicht abverfügte Zinsen von Einlagen wiederum im Voraus Zinsen vereinbaren und Banken, die zur Refinanzierung Ihrer Aktiva Inhaberschuldverschreibungen emittieren dürfen, können sich für solche Darlehen im Vorwege die Verzinsung von rückständigen Zinsen versprechen lassen. Durch die Kapitalisierung im Rechnungsabschluss erfolgt auch bei Kontokorrentverhältnissen faktisch eine Zinseszinsberechnung (HGB §355 Abs. 1). Der BGB §289 verbietet Zinseszinsen auf Verzugszinsen.

Zinsen lassen sich aus Rechtsprechung und Lehre als nach der Laufzeit bemessene, gewinn- und umsatzunabhängige Vergütung für den Gebrauch eines auf Zeit überlassenen Kapitals verstehen (BGH NJW 79, 541, 806, NJW-RR 92, 592, Köln ZIP 92, 1480, Staudt/Blaschczok Rn 6)⁵⁶. Die verwendeten Bezeichnungen sind nicht relevant, sondern Zweck und Ausgestaltung der zu leistenden Vergütung. Im Rechtssinn sind Kreditgebühren auch Zins.⁵⁷ Die Zinsen „brauchen nicht fortlaufend entrichtet zu werden, sondern können auch sogleich für die gesamte Nutzungsdauer berechnet und vom Kapital einbehalten werden (Canaris NJW 78, 1891). Es ist auch nicht begriffswesentlich, dass sie in einem im Voraus bestimmten Bruchteil des Kapitals bestehen. Die Zinshöhe kann von einem wechselnden Umstand abhängen [...] und braucht nicht in einem Prozentsatz des Kapitals ausgedrückt zu werden.“⁵⁸ Mit diesem Wissen verdeutlicht ein Blick in den Gesetzestext BGB §§246, 247, dass selbst für diese beiden aufeinanderfolgenden Regelungen der Gesetzgeber mit einem uneinheitlichen Zinsbegriff operiert. Während die Regelungen des BGB §246 auf eine Kapitalnutzung abzielen, so stellt der Basiszinssatz des BGB §247 lediglich eine Rechengröße dar, die erst durch die weitere Verwendung konkretisiert wird. Ob er eine Kapitalnutzung repräsentiert, wird im konkreten Einzelfall zu entscheiden sein.

⁵⁶ vgl. Palandt/Grüneberg, 2011, Kommentar zu §246, Randnummer 2

⁵⁷ vgl. Palandt/Grüneberg, 2011, Kommentar zu §246, Randnummer 3

⁵⁸ Palandt/Grüneberg, 2011, Kommentar zu §246, Randnummer 2

Die vertraglich vereinbarte Zinshöhe ist gesetzlich nicht begrenzt, da die freie Zinsvereinbarung unter die Vertragsfreiheit fällt. Rechtliche Schranken der Zinshöhe sind Sittenwidrigkeit (BGB §138 Abs. 1) und Zinswucher (BGB §138 Abs. 2). Wesentliches Merkmal bleibt die akzessorische Natur des Zinses zu einer Hauptforderung, die meist als Kapitalschuld besteht. Ohne deren Bestand können Zinsen nicht selbständig entstehen. Sind Zinsen entstanden, werden sie vom Hauptanspruch unabhängig und können selbständig eingeklagt, abgetreten, verpfändet oder gepfändet werden. Wenn der Hauptanspruch erlischt, endet die Zinspflicht sogleich.⁵⁹

⁵⁹ vgl. Palandt/Grüneberg, 2011, Kommentar zu §246, Randnummer 7

Negative Zinsen und das Kreditgeschäft
Rechtliche Herausforderungen für Banken in
Deutschland

Lesch, T.

2017, XV, 166 S. 6 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-658-16955-8